



Modellflug Club Landquart

www.mfcl.ch / e-mail info@mfcl.ch

Präsident: Marcus Caratsch, Postfach, 7304 Maienfeld
Aktuar: Stefan Dürst, Feldstrasse 27, 7205 Zizers

Tel. 079 600 00 11
Tel. 081 322 80 08

Statuten

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Modellflugclub Landquart“, nachstehend mit **MCL** bezeichnet, besteht ein Club mit Sitz in Landquart (Graubünden), Gründungsjahr ist 1969.

Der **MCL** bezweckt die Ausübung und Förderung des Modellflugsportes, insbesondere eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Jugendliche sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der **MCL** besteht aus Aktiv-, Passiv und Ehrenmitgliedern beiderlei Geschlechts.

Art. 3 Mitglieder des **MCL** können alle interessierten Bewerber aus Igis - Landquart und der näheren Umgebung wird.

Art. 4 Als Aktivmitglieder können Personen ab dem 14. Altersjahr aufgenommen werden.

Als Junioren werden Aktivmitglieder bis zum 18. Altersjahr bezeichnet.

Zur Förderung des Modellflugsportes können auch Jugendliche unter 14 Jahre mitmachen.

Art. 5 Als Passivmitglieder können Freunde des Modellflugsportes im Allgemeinen Personen gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages aufgenommen werden. Sie haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen des **MCL**.

Art. 6 Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den **MCL** Verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 7 Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Formular) durch die Generalversammlung. Der Gesuchsteller muss vor der Aufnahme in den Club eine ganze Flugsaison aktiv beim **MCL** mit machen (Probezeit). Er entrichtet in dieser Zeit den Aktivmitgliederbeitrag.

Art. 8 Der Austritt aus dem **MCL** ist dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung bis am 31. Dez. bekannt zu geben, andernfalls der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden muss. Der Austritt befreit das Mitglied nicht von der Bezahlung ausstehender Beiträge.

Art. 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem **MCL** nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Statuten, Reglemente, Vorstandsbeschlüsse und die Interessen des **MCL** verstossen und deren Verbleiben im **MCL** somit unerwünscht ist, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen steht das Rekursrecht innert 10 Tagen an die Generalversammlung zu. Diese Versammlung entscheidet über den definitiven Ausschluss mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und endgültig.

Der Jahresbeitrag wird jeweils auf Ende Februar fällig.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des **MCL** sind wie folgt zusammengestellt:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsrevisor



Modellflug Club Landquart

www.mfcl.ch / e-mail info@mfcl.ch

Präsident: Marcus Caratsch, Postfach, 7304 Maienfeld
Aktuar: Stefan Dürst, Feldstrasse 27, 7205 Zizers

Tel. 079 600 00 11
Tel. 081 322 80 08

Art. 11 Die Generalversammlung (GV)

- 1.) Die ordentliche GV wird vom Vorstand in der Regel im Monat Januar einberufen.
- 2.) Anträge zur ordentlichen GV sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV einzureichen.
- 3.) Ausserordentliche GV sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- 4.) Die Einladungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich erlassen.

Art. 12 Die GV ist das oberste Organ des **MCL**. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- 1.) Wahl des Stimmenzählers
- 2.) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- 3.) Austritt & Neuaufnahmen
- 4.) Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfalle.
- 5.) Wahl oder Abberufung des Vorstandes und des Revisors
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.) Änderung der Statuten
- 9.) Genehmigung und Änderung von Reglementen
- 10.) Beschlussfassung über Anregungen und Wünsche der Mitglieder.
- 11.) Beschlussfassung über die Auflösung des **MCL**

Art. 13 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist über die ihr vorgelegtes Geschäft beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Art. 26 & 27 (Statutenänderung, Auflösung).

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

An jedem 1. Hock im Monat ist der **MCL** beschlussfähig, sofern 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Über allfällige Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

Art. 14 Der Vorstand besteht aus folgenden 5 Mitgliedern, die das 18. Altersjahr erfüllt haben:

Präsident
Aktuar (Stv. Präsident)
Platzchef
Stv. Platzchef
Kassier / Revisor

Der Vorstand wird von der GV für 1 Jahr bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15 Der Vorstand führt alle Geschäfte des **MCL**, die nicht der GV vorbehalten sind. Darunter fallen insbesondere:

- a) Verwaltung, Leitung und Vertretung des **MCL**
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vorbereitung und Antragstellung der durch die GV zu behandelnden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 16 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Modellflug Club Landquart

www.mfcl.ch / e-mail info@mfcl.ch

Präsident: Marcus Caratsch, Postfach, 7304 Maienfeld
Aktuar: Stefan Dürst, Feldstrasse 27, 7205 Zizers

Tel. 079 600 00 11
Tel. 081 322 80 08

- Art. 17
- a) Der Präsident vertritt den **MCL** nach aussen, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und erstattet Jahresbericht.
 - b) Der Aktuar führt über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er ist Stellvertreter des Präsidenten.
 - c) Der Kassier besorgt die finanziellen Vereinsgeschäfte.
 - d) Der Platzchef und deren Stellvertreter leiten ihr zugeteiltes Ressort.
 - e) Der Platzchef, ein weiteres Vorstandsmitglied sowie ein an der GV gewähltes Mitglied bilden zu dritt die Lärmkommission.

IV. Finanzielles

- Art. 18 Die Einnahmen des **MCL** bestehen aus:
- a) dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder. Junioren zahlen die Hälfte. Über die Höhe dieser Beiträge bestimmt die jährliche Generalversammlung.
 - b) Passivbeiträge
 - c) sonstigen Einnahmen (Ausstellungen, Flugtage etc.)
- Art. 19 Der Rechnungsrevisor wird für 2 Jahre gewählt und ist selbst Mitglied. Er prüft die Jahresrechnung, die ihm mindestens 14 Tage vor der GV zur Verfügung zu stellen ist. Über den Befund ist an der GV Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 20 Für die Verbindlichkeiten haftet der Club nur mit dem Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Allgemeine Bestimmungen:

- Art. 21 Jedes Mitglied muss bei seiner Aufnahme in den **MCL** einen Versicherungsnachweis für den Betrieb von Modellflugzeugen vorweisen mit einer Garantiesumme von mindestens sFr. 1'000'000.—. Dieser Versicherungsnachweis muss jährlich erneuert werden. Jedes Mitglied muss diesen Versicherungsnachweis auf sich tragen. (Näheres siehe Platzvorschriften)
- Art. 22 Für den Flugbetrieb gelten die Geräusch und Platzvorschriften.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 23 Statutenänderungen können von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 24 Zur Auflösung des **MCL** bedarf es der Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten. Es ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- Art. 25 Die GV, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens und Materials.
- Art. 26 Die Statuten treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft und ersetzen alle Vorgängigen.

Der Präsident:

der Aktuar:

Marcus Caratsch

Stefan Dürst

Ausgabe vom Januar 2013